Synopse zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

zurzeit gültige Gebührensatzung	zurzeit gültige Benutzungssatzung	Entwurf neue Satzung	Erläuterungen
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertaggarten-, Kinderspielkreis, Krippen- und Hort- plätze der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung der 3. Änderung vom 02.06.2016	Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinder- spielkreise der Stadt Neustadt a. Rbge.	Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.	Neuer Titel, da die bis dato ge- trennten Satzungen in einer Sat- zung zusammengeführt werden.
Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 23.07.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 2, 6 und 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.07.2006 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:	Präambel aktualisiert.
§ 1 Allgemeines	§ 1 Grundsätze	§ 1 Grundsätze	
 Sämtliche Elementarerziehungseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge., in denen prinzipiell gleiche Leistungen erbracht werden, sind jeweils (Kindergärten, Kinderspielkreise, Krippen und Horte) finanzwirtschaftlich und abgaberechtlich (NKAG) als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst bzw. aufgefasst. Die Benutzung dieser Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhält als öffentliche Einrichtungen im Bedarfsfall Kindergärten, die der Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung dienen. Kinderspielkreise mit einer höchstens halbtägigen Betreuung. Krippen, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen. 		(1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhält als öffentliche Einrichtungen im Bedarfsfall a) Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 KiTaG: - Krippen (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), - Kindergärten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung), - Horte (von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), b) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 KiTaG mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 bis unter 20 Stunden (z. B. Schulkinderbetreuung), c) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII mit einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden wöchentlich.	Redaktionell überarbeitet. Kinderspielkreise gestrichen, da es dieses Angebot in Neustadt a. Rbge. nicht mehr gibt.
dung des dritten Lebensjahres dienen. 4. Horte, die der Betreuung von Kindern von der Einschu-			

1

lung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dienen. 5. Früh- oder Spätdienste montags bis freitags ganzjäh-Jetzt § 6 Abs. 4 - siehe dort. rig je ½ oder 1 Stunde vor oder nach der Betreuung, unter der Voraussetzung, dass mindestens 5 Kinder bzw. 13 Kinder verbindlich für 1Jahr zum Sonderdienst angemeldet werden. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen-Gestrichen, da direkt im SGB VIII oder Kindergartenplatz gemäß gesetzlicher Bestimmunaereaelt gen des KiTaG und des SGB VIII werden in diesen Einrichtungen, soweit Plätze vorhanden sind, Kinder ab dem nächsten Aufnahmetermin betreut, wenn diese das erste bzw. dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. Die Sorgeberechtigten sollen Einwohner der Stadt Neu-Jetzt § 2 Abs. 1 - siehe dort. stadt a. Rbge. sein. 1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist Trägerin von Tagesein-Die Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Erziehung, Redaktionell überarbeitet und akrichtungen für Kinder gemäß § 1 des Gesetzes über Ta-Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigetualisiert. geseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Rechtsform nen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bilunselbstständiger öffentlicher Einrichtungen im Sinne dungsauftrag nach §§ 22 und 22a SGB VIII und § 2 KiTaG. von § 22 Abs. 1 NGO mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 2 Sie sollen insbesondere: KiTaG. - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken, - die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktions-Sie sollen insbesondere kompetenz unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädago-- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken gischen Alltags (alltagsintegriert) fördern, - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen - die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen, - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweieigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern ligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern, - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern, - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Ler-- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen nen pflegen - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzie-- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und herisch fördern und - den Umgang von behinderten und nicht behinderten - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kin-Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft dern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und und Prägung untereinander fördern. Prägung untereinander fördern. (3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. bietet in den Tageseinrichtun- Redaktionell überarbeitet. (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. bietet in den Einrichtungen

bei Bedarf Mittagessen an.		gen für Kinder bei Bedarf eine Mittagsverpflegung an.	
Die Teilnahme am Mittagessen ist für Hortkinder ver- pflichtend. Für Kinder in den anderen Betreuungsformen (Krippe und Kindergarten) ist bei einer Regelbetreuungs- zeit von mehr als 6 Stunden täglich die Teilnahme am Mittagessen ebenfalls verpflichtend.		Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Hortkinder und für Kinder mit einer Kernbetreuungszeit von mehr als 6 Stunden täglich verpflichtend.	Redaktionell überarbeitet.
Darüber, ob weitere Kinder freiwillig am Mittagessen teil- nehmen können, entscheidet die Einrichtungsleitung ab- schließend.		Darüber, ob in einer Einrichtung das Angebot der freiwilli- gen Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemacht werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung abschließend. Werden für eine freiwillige Teilnahme an der Mittagsver- pflegung mehr Kinder angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl nach dem zeitlichen Ein- gang der Anmeldungen. Bei gleichzeitig eingehenden An- meldungen entscheidet das Los.	Redaktionell überarbeitet. Auswahlkriterien festgelegt.
Der Beginn der freiwilligen Teilnahme am Mittagessen ist jeweils der auf die schriftliche Anmeldung folgende Mo- natserste. Die Abmeldung von einer freiwilligen Teilnahme am Mit- tagessen bedarf ebenfalls der Schriftform und es ist eine Frist von einem Monat jeweils zum 01.eines Monats ein- zuhalten.		Der Beginn der freiwilligen Teilnahme an der Mittagsver- pflegung ist jeweils der auf die schriftliche Anmeldung fol- gende Monatserste. Die Abmeldung von der freiwilligen Teilnahme an der Mit- tagsverpflegung bedarf ebenfalls der Schriftform und es ist eine Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats einzuhalten.	
	Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltan- schaulich neutral betrieben	(4) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltan- schaulich neutral betrieben.	
	§ 2 Aufnahme und Abmeldung	§ 2 Anmeldung und Aufnahme	Abmeldung neu geregelt in § 4
	Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen in Neustadt a. Rbge. lebenden Kindern offen.	(1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Neustadt a. Rbge. haben.	
		Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, kön- nen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen aufgrund der "Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruch- nahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außer- halb der Wohnsitzkommune der Sorgeberechtigten" in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen, nicht regionsan- gehörigen Kommunen erfolgt in Anlehnung an diese Ver- einbarung.	Ergänzt um Regelung zur Aufnahme von nicht ortsansässigen Kindern.
	Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher An- meldung auf dem Anmeldevordruck, der in der Einrich- tung abzugeben ist.	(2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach vorheriger schrift- licher Anmeldung mittels Anmeldevordruck. Zentraler stadtweiter Anmeldemonat ist der jeweilige November vor Beginn des Kita-Jahres.	
		Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine fünf- stündige Betreuung täglich hinausgeht, ist der tatsächli- che Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch die Vorlage einer Bestätigung der Berufstätigkeit	sächliche Bedarf überprüfbar ist.

mit Nachweis über die täglichen Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten, einer Schulbescheinigung mit Nachweis der täglichen Unterrichtszeiten oder eine Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der beson-Neu siehe Absatz 7 - Darstellung deren sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgebeder Aufnahmekriterien. 2. In Kindergärten und Kinderspielkreisen werden die Kinder Aufgenommen werden Kinder, die nach § 12 KiTaG einen aufgenommen, die gemäß § 12 KiTaG einen Anspruch Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. auf einen Platz haben; sofern in einzelnen Einrichtungen Darüber hinaus können Schulkinder im Rahmen des vordarüber hinaus Kapazitäten zur Verfügung stehen, werhandenen Angebotes in einen Hort oder eine sonstige den auch unter 3-jährige Kinder aufgenommen. In die übnachschulische Betreuung aufgenommen werden. rigen Tageseinrichtungen erfolgt die Aufnahme im Rah- (4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und Bislang Ziffer 5. men der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. endet am 31.07. des darauf-folgenden Jahres. 3. Zum Tage der Aufnahme ist das Impfbuch, sofern vor-Die Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder werden Neu geregelt in Absatz 9 unter handen, vorzulegen. grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres für das Berücksichtigung der aktuellen dann beginnende Kita-Jahr vergeben. gesetzlichen Anforderungen. Im Einzelfall kann eine dreimonatige Probezeit zwischen Neu aufgenommen um auch für der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vereinbart die Kitas die Möglichkeit zu eröffwerden, um überprüfen zu können, ob die Förderung des nen, in der Praxis feststellen zu Kindes in der Einrichtung möglich ist. können, ob ein Kind in der Einrichtung nach der individuellen Situation des Kindes richtig gefördert werden kann. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zum 1. eines Monats erfolgen. 4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach Anhörung (7) Werden für eine Einrichtung mehr Kinder angemeldet, als Neu - Darstellung des Aufnahmeder Leitung der Einrichtung der Bürgermeister oder eine Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, so entscheidet verfahrens. der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person von ihm beauftragte Person. Die Entscheidung der Aufnahme oder Nichtaufnahme ist den Eltern bekannt zu über die Aufnahme. Grundlage dafür sind die folgenden Aufnahmekriterien: 5. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und - Alter des Kindes endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Abmel- Ortsansässigkeit der Sorgeberechtigten dung bedarf der Schriftform, hierbei ist eine Frist von ei-- Berufstätigkeit der Eltern nem Monat jeweils zum 01. eines Monats einzuhalten. - Alter- und geschlechtsspezifische Einteilung der Grup-Die Abmeldung der Schulanfänger kann nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. - Geschwister in der gleichen Kita Alleinerziehende Eltern - Soziale Aspekte bezogen auf die Familie Soziale Aspekte bezogen auf das Kind Die Kriterien sind gleichrangig. Die Auswahl erfolgt mittels Punktevergabe anonymisiert nach Reihenfolge der Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu ge-Mit der Anmeldung des Kindes wird die Konzeption der Neu aufgenommen da die Konzepjeweiligen Einrichtung anerkannt. tion als wichtige Arbeitsgrundlage

(9) Entsprechend § 34 Abs. 10 a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unter Übermittlung personenbezogener Daten.
§ 3 Ummeldung innerhalb einer Einrichtung (1) Eine Ummeldung in eine andere Betreuungsart (z. B. von Vormittags- auf Ganztagsbetreuung oder von der Krippe in den Kindergarten) innerhalb einer Einrichtung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. (2) Die Ummeldung kann nur zum 1. eines Monats erfolgen. (3) Die Ummeldung muss schriftlich mindestens einen Monat vor Eintritt der Änderung erfolgen.
(1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder kann nur schriftlich und mit Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweils 1. eines Monats erfolgen. Später eingehende schriftliche Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat. (2) Für Kinder, die eingeschult werden und Hortkinder ist eine Abmeldung zum 30.06. des laufenden Jahres nicht möglich. Dies gilt nicht, wenn Kinder durch Fortzug die Kita nicht weiter besuchen können. (3) Für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr schulpflichtig werden, erfolgt eine automatische Abmeldung zum 31.07. des Jahres. (4) Nach § 64 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes können die Sorgeberechtigten deren Kinder zwischen dem 1. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bis zum 1. Mai des Jahres in dem die Schulpflicht eintritt, gegenüber der Schule erklären, die Schulpflicht um ein Jahr hinauszuschieben. Über diese Erklärung ist die Einrichtung gleichzeitig zu informieren.

§ 3 Öffnung
Die Gruppen werden als Halbtags- oder Ganztagsgruppen geführt. Die Einrichtungen sind mit Ausnahme der Sonnund Feiertage sowie der Samstage vormittags 4 oder 5 Stunden und nachmittags 4 Stunden bei Halbtagsbetreuung sowie bis zu 9 Stunden bei Ganztagsbetreuung und im Rahmen eines nach Bedarf zu gestaltenden Sonderdienstes geöffnet. Die Einrichtungen bleiben an max. 25 Werktagen im Jahr geschlossen, darin enthalten ist die in der Regel 3-wöchige Schließzeit während der Sommerferien. Die weiteren Schließungen (z. B. für Fortbildungen, Studientage, Personalversammlung, zwischen Weihnachten und Neujahr) werden rechtzeitig vorher terminlich bekannt gegeben.

§ 5 Ausschluss

- Ein Kind soll vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es wiederholt unentschuldigt fehlt und der Platz für ein anderes Kind benötigt wird.
 - b) es sich aufgrund seines Verhaltens nicht in die Gemeinschaft der Einrichtung einfügt und dadurch die Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigt wird,
 - c) es von seinem Entwicklungsstand noch nicht die Tagesstättenreife besitzt oder einen besonderen Förderbedarf/Sonderbetreuungsbedarf hat, der in der Einrichtung nicht erfüllt werden kann,
 - d) sich die Sorgeberechtigten des Kindes trotz mündlicher und schriftlicher Ermahnung nicht an die Öffnungszeiten/Betreuungszeiten der Einrichtung oder andere Regelungen in dieser Satzung halten,
 - e) sich die Sorgeberechtigten nach vorhergehender Mahnung durch die Stadtkasse Neustadt a. Rbge. mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. der Gebühr für die Mittagsverpflegung mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
 - f) der Wohnort des Kindes in eine andere Kommune verlegt wird. Ausnahmen sind nur in Anlehnung an § 2 Abs. 1 dieser Satzung möglich.
- Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Frei-Feiertage sowie der Samstage vormittags 4 oder 5 (2)
 - Die Einrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und darüber hinaus an maximal 25 Werktagen im Jahr geschlossen. Darin enthalten ist die in der Regel dreiwöchige Schließzeit in den Sommerferien. Die weiteren Schließtage (z. B. für Fortbildungen, Studientage, Personalversammlungen etc.) werden rechtzeitig vorher terminlich bekannt gegeben.
 - Die Kernbetreuungszeiten der Einrichtungen werden für die einzelnen Betreuungsgruppen bedarfsgerecht angeboten und für mindestens ein Kita-Jahr festgelegt. Die Kernbetreuungszeit ist für alle aufgenommenen Kinder Grundlage für die Gebührenfestsetzung und kann nur vollständig in Anspruch genommen werden.
 - Neben der Kernbetreuungszeit können Früh-, Mittags- und Spätdienste (Sonderdienst) direkt angrenzend an die Kernbetreuungszeit angeboten werden, wenn mindestens 5 Kinder (für eine Kleingruppe) bzw. 13 Kinder verbindlich

Redaktionell überarbeitet und präzisiert.

Redaktionell überarbeitet und prä-

3. Im Interesse einer ausgewogenen Erziehungsarbeit hält

die Stadt eine Kooperation mit den Eltern für wün-

schenswert. Für Einzelgespräche steht deshalb die Lei-

tung der Einrichtung während besonderer Sprechzeiten

zur Verfügung. Sie nimmt auch an den Elternabenden

und Zusammenkünften des Beirates teil. für ein Kita-Jahr bzw. bis zum Ende des Kita-Jahres angemeldet werden. Der Sonderdienst kann unterjährig nicht gekündigt werden. § 4 Besuchsregelung § 7 Melde- und Sorgfaltspflichten der Sorgeberechtigten Redaktionell überarbeitet und präzisiert. 1. Die Kinder sind mit Rücksicht auf einen geregelten Ta-Die Kinder sind mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf zu den festgesetzten Zeiten zur Einrichtung zu gesablauf zu den festgesetzten Zeiten in die Einrichtung bringen und wieder abzuholen. Die Leitung gibt den Elzu bringen und wieder abzuholen. Die Kinder sollen zum tern bekannt, in welchem Umfang Frühstück und Sachen Besuch der Einrichtung witterungsgerecht gekleidet sein. mitzuführen sind. Die Einrichtungsleitung gibt den Eltern bekannt, in welchem Umfang Frühstück oder andere Sachen mitzubringen sind. 2. Ist das Kind aus irgendeinem Grund am Besuch der Ein-Kann das Kind aus irgendeinem Grund die Einrichtung richtung gehindert, ist die Leitung am gleichen Tag vor nicht besuchen, ist die Einrichtung spätestens am glei-Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen. chen Tag vor Beginn der Betreuungszeit telefonisch oder per Mail zu benachrichtigen. 3. Gleich zu Beginn einer Krankheit, besonders beim Auftre- (3) Gleich zu Beginn einer Krankheit, besonders bei Auftreten ten von Hautausschlägen, bei Halsschmerzen, Augenkavon Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, tarrh, Erbrechen, Fieber und allgemeiner Mattigkeit, soll-Erbrechen, Fieber und allgemeiner Mattigkeit, dürfen Kinten Kinder zu Hause bleiben. Es ist der Rat eines Arztes der die Einrichtung nicht besuchen. Es ist der Rat eines einzuholen. Leidet ein Mitglied der Wohngemeinschaft, in Arztes einzuholen. Leidet ein Mitglied der Haushaltsgeder das Kind lebt, an einer ansteckenden Erkrankung, dürmeinschaft, in der das Kind lebt, an einer ansteckenden fen die Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, die Ein-Erkrankung, dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst nicht richtung solange nicht besuchen, bis der Arzt eine Übererkrankt sind, die Einrichtung solange nicht besuchen, bis tragung für ausgeschlossen hält. der Arzt eine Übertragung für ausgeschlossen hält. Hierüber ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes vorzule-Basierend auf den jeweils aktuellen Empfehlungen der Region Hannover bedarf die Wiederzulassung eines Kindes nach einer Erkrankung eines schriftlichen Attests des behandelnden Arztes darüber, dass keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Die jeweils aktuellen Empfehlungen werden in der Einrichtung ausgehängt. Entsprechend §§ 6 und 34 IfSG ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die erforderlichen Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter zu geben. Wird von den Betreuungskräften der Einrichtung eine akute Erkrankung des Kindes festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, werden die Sorgeberechtigten um-

gehend unterrichtet. Diese sind verpflichtet, das Kind un-

Von einer akuten Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber (> 38 C) hat oder sich sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und die Betreuungskräfte der Ansicht sind, dass die Betreuung des Kindes nicht

verzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 5 Ausschluss aus den Tageseinrichtungen

- Ein Kind kann vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - es wiederholt unentschuldigt fehlt,
 - das Kind durch sein Verhalten die Gruppenarbeit auf Dauer stört,
 - sonstige wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Gebührenrückstände zu verzeichnen sind.

§ 6 Versicherung, Haftungsausschluss

- Über den Kommunalen Schadenausgleich sind Kinder in Kindertageseinrichtungen gegen Sachschäden und Diebstähle des privaten Eigentums versichert. Körperliche Schäden und Brillenschäden mit Unfallcharakter sind über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband abgedeckt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Einrichtung sowie auf Veranstaltungen, die im Rahmen der Betreuung außerhalb der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt.
- 3. Für Gegenstände, die unnötigerweise von den Kindern mitgebracht werden, haftet die Stadt nicht.
- 4. Wird die Einrichtung während der Sommerferien, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

gewährleistet werden kann. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Einrichtung abgeholt werden musst, bleibt den Betreuungskräften vorbehalten.

siehe oben § 5 neu

§ 8 Aufsicht und Haftung

- Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte einer Einrichtung beginnt mit der Übernahme des aufgenommenen Kindes vom Sorge- bzw. Abholberechtigten in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an den Sorge- bzw. Abholberechtigten und bei Kindern mit Einverständniserklärung (siehe Abs. 2) mit dem Verlassen des Grundstücks der Einrichtung. Soll ein Kind von anderen Personen als den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abgeholt bzw. zur Einrichtung gebracht werden, muss hierzu ein schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen.
- Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Einrichtungsleitung abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Einrichtung vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit allein verlassen soll.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes zur Kenntnis genommen hat.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig diesen.
- (6) Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Neustadt a.

§ 7 Beirat

- Der Beirat erfüllt die ihm durch § 10 KiTaG zugewiesenen Aufgaben.
- Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) 1 Gruppensprecher/in je Gruppe,
 - b) die Leitung der Einrichtung als p\u00e4dagogische Fachkraft,
 - c) je 1 Vertreter/in der im Ortsrat vertretenen Fraktionen.

Sollte es um die persönlichen Belange eines stimmberechtigten Mitgliedes gehen, ist zu diesem Punkt der/die Stellvertreter/in zu laden. Für die Mitglieder zu a) - c) sind Stellvertreter zu bestimmen, die bei Abwesenheit oder Ausscheiden der Genannten stimmberechtigt sind. Sie können ohne Stimmrecht an jeder Sitzung teilnehmen.

§ 2 Benutzungsgebühren/ § 8 Benutzungsgebühren

Gebühr für Essensversorgung

(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tagesbetreuungseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt, erhoben. Die Kindergartengebühr ist dabei in altersübergreifenden Gruppen ab dem ersten des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird zu zah-

Die Benutzung der Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührensatzung gemäß §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) nach § 20 KiTaG festgelegt.

Rbge. ist ausgeschlossen.

(7) Private Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung und von anderen Sachen, die die Kinder in die Einrichtung mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Betreuungskräfte.

§ 9 Elternvertretung und Beiräte

In den Tageseinrichtungen für Kinder sind Elternvertretungen und Beiräte zu bilden, die die Aufgaben gemäß § 10 KiTaG wahrnehmen. Als erziehungsberechtigt gilt neben den Sorgeberechtigten eine Person, die

- a) mit einem/einer Sorgeberechtigten verheiratet ist oder mit ihm/ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt und das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
- anstelle des/der Sorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat.
- c) bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Sorgeberechtigten der Einrichtungsleitung den entsprechenden Sachverhalt schriftlich mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

- Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) 1 Gruppensprecher/in je Betreuungsgruppe
 - b) 1 pädagogische Fachkraft der Einrichtung
 - c) je 1 Vertreter/in der im Ortsrat in dessen Ortsratsbereichs die Einrichtung liegt vertretenen Fraktionen. Sollte es um die persönlichen Belange eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates gehen, ist zu diesem Punkt der/die Stellvertreter/in zu laden. Zu den Mitgliedern zu a) bis c) sind Stellvertreter/innen namentlich zu benennen.

§ 10 Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder nach KiTaG

(1) Für die Betreuung und die Mittagsverpflegung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt, erhoben. Die Krippengebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist dabei bis zum

Redaktionell überarbeitet und präzisiert.

Redaktionell überarbeitet.

len. Daneben wird eine Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 30,00 EUR zuzüglich eines Betrages je Betreuungsstunde wie folgt:

Kindergarten-/Kinderspielkreisplatz

15,00 EUR pro

Betreuungsstunde

Krippenplatz (auch in altersüber-

greifenden Gruppen)

26,50 EUR pro

Betreuungsstunde Hortplatz

19,50 EUR pro

Betreuungsstunde

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Tarif- gruppe	Betreuungs- zeit	Kindergarten/ Kinder-spielkreis	Krippe	Hort
1	bis 4 Stunden	90,00 EUR	136,00 EUR	108,00 EUR
2	bis 4 ½ Stunden	97,50 EUR	149,25 EUR	117,75 EUR
3	bis 5 Stunden	105,00 EUR	162,50 EUR	127,50 EUR
4	bis 5 ½ Stunden	112,50 EUR	175,75 EUR	137,25 EUR
5	bis 6 Stunden	120,00 EUR	189,00 EUR	147,00 EUR
6	bis 6 ½ Stunden	127,50 EUR	202,25 EUR	156,75 EUR
7	bis 7 Stunden	135,00 EUR	215,50 EUR	166,50 EUR
8	bis 7 ½ Stunden	142,50 EUR	228,75 EUR	176,25 EUR
9	bis 8 Stunden	150,00 EUR	242,00 EUR	186,00 EUR
10	bis 8 ½ Stunden	157,50 EUR	255,25 EUR	195,75 EUR
11	bis 9 Stunden	165,00 EUR	268,50 EUR	205,50 EUR
12	bis 9 ½ Stunden	172,50 EUR	281,75 EUR	215,25 EUR
13	bis 10 Stunden	180,00 EUR	295,00 EUR	225,00 EUR

Die Möglichkeit einen sogenannten Sharing-Platz in Anspruch zu nehmen besteht nur für die Betreuungsformen ohne Rechtsanspruch gemäß Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Kinderfördergesetzes.

Ein Sharing-Platz kann nur für 2 bzw. 3 feste Tage pro Woche in Anspruch genommen werden unter der Vorausletzten des Monats, bevor das dritte Lebensjahr vollendet wird, zu zahlen. Die Hortgebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist für Kinder ab der Einschulung zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühr (Kernbetreuungszeit zzgl. Sonderdienst) setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 30,00 EUR zuzüglich eines Betrages je Betreuungsstunde wie folgt:

Krippe

(bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) 26,50 EUR pro Betreuungsstunde

Hort (ab der Einschulung) pro Betreuungsstunde 19,50 EUR

Die Betreuungsgebühr beträgt:

Tarif- gruppe	tägliche Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Krippe	Betreuungsgebühr Hort
1 .	bis 4,0 Stunden	136,00	108,00
2	bis 4,5 Stunden	149,25	117,75
3	bis 5,0 Stunden	162,50	127,50
4	bis 5,5 Stunden	175,75	137,25
5	bis 6,0 Stunden	189,00	147,00
6	bis 6,5 Stunden	202,25	
7	bis 7,0 Stunden	215,50	
8	bis 7,5 Stunden	228,75	
9	bis 8,0 Stunden	242,00	
10	bis 8,5 Stunden	255,25	
11	bis 9,0 Stunden	268,50	
12	bis 9,5 Stunden	281,75	
13	bis 10,0 Stunden	295,00	

Die Möglichkeit einen sogenannten Sharing-Platz in Anspruch zu nehmen besteht nur für Betreuungsformen ohne Rechtsanspruch gemäß § 12 KiTaG. Über die Bereitstellung von Sharing-Plätzen entscheidet die Einrichtungsleitung.

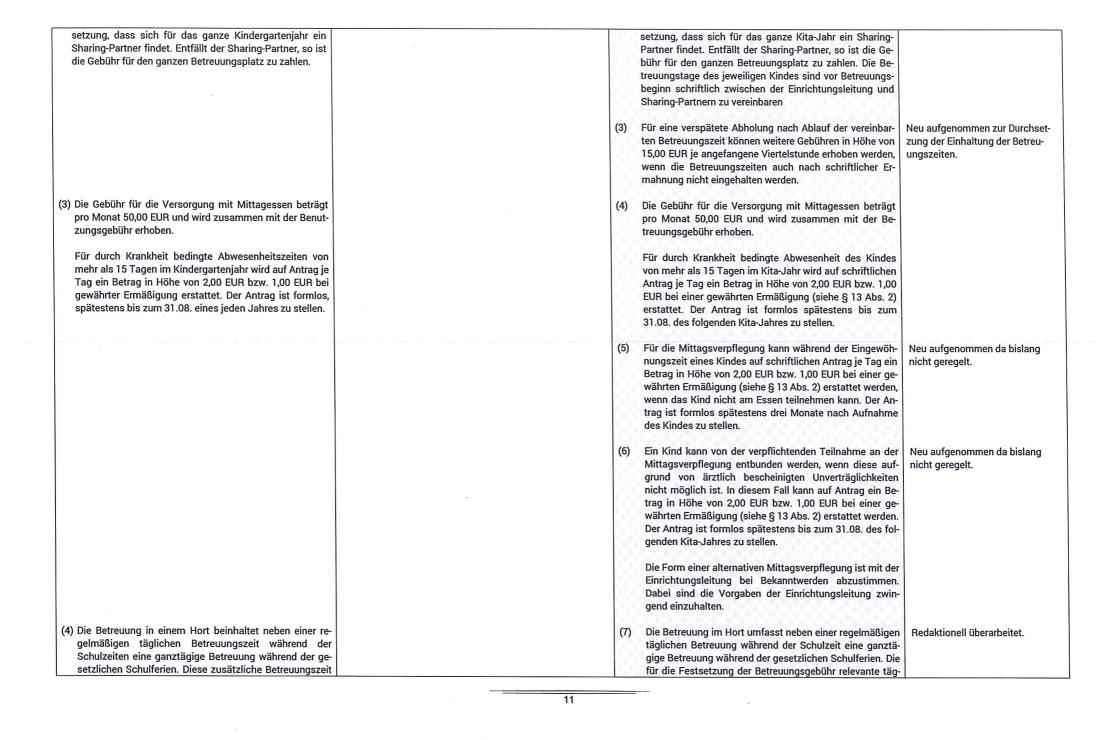
Ein Sharing-Platz kann nur für 2 bzw. 3 feste Tage pro Woche in Anspruch genommen werden unter der Voraus-

Redaktionell überarbeitet.

Kindergarten gestrichen, da nach aktueller Rechtslage beitragsfrei bis 8 Stunden täglich.

Redaktionell überarbeitet.

Redaktionell überarbeitet und präzisiert.



entspricht umgerechnet auf das Jahr einer Stunde pro Woche zusätzlich. Die regelmäßig zu zahlende monatliche Gebühr bemisst sich daher nach der jeweils nächsthöheren Tarifgruppe (z. B. während der Schulzeiten vier Stunden entspricht über das Jahr fünf Stunden).

(5) Nach dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 10.Juli 2007 i. V. m. § 21 Abs. 1 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

(6) Erstattungen bei Streikmaßnahmen:

Die Benutzungsgebühren können dem Gebührenschuldner im Falle längerfristiger Streikmaßnahmen ab dem 6. ununterbrochenen Streiktag je Anlass der Arbeitskampfmaßnahme in Höhe der gesamten Tage der Schließung erstattet werden. Dabei berechnet sich der Erstattungsbetrag pro Tag nach der jeweiligen Monatsgebühr bezogen auf 21 Betreuungstage.

Der Umfang der Erstattung richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung wegen eines Streiks keine Betreuung anbieten kann.

Eine Erstattung entfällt für die Tage, an denen für das Kind ein im Rahmen der eingeschränkten Betreuung oder Notbetreuung ermöglichter Betreuungsplatz angemeldet und zugesagt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind die Einrichtung aus persönlichen Gründen nicht aufsuchen konnte (z. B. krankheitsbedingt).

liche Betreuungszeit wird für den Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von 40 Schulwochen und einer dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien ermittelt. Dies gilt auch für Kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen.

(8) Die Kinder, die einen Anspruch auf eine Freistellung von den Betreuungsgebühren nach § 21 KiTaG haben, sind von der Gebührenerhebung insoweit ausgenommen, als sie für einen Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich aufgenommen sind. Für die Zeit, die über diesen Betreuungsrahmen hinausgeht, ist eine Betreuungsgebühr wie folgt zu zahlen:

non Neue Regelung – erforderlich im Nachgang zur Gesetzesänderung als zur Einführung der Beitragsfreiheit für Kinder ab 3 Jahren, da diese nur einen Betreuungsrahmen von ist 8 Stunden täglich umfasst.

Tarif- gruppe	tägliche über 8,00 Stunden hinaus gehende Betreuungszeit	Betreuungs- gebüh Krip- pe (in EUR) pro Monat	Betreuungs- gebühr Kin- der-garten(in EUR) pro Mo- nat
1	0,5 Stunden	17,50	12,50
2	1,0 Stunden	35,00	25,00
3	1,5 Stunden	52,50	37,50
4	2,0 Stunden	70,00	50,00

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Mittagsverpflegung nach Abs. 4 bleibt unberührt.

(9) Erstattung bei Streikmaßnahmen:

Die Benutzungsgebühren werden dem Gebührenschuldner im Falle längerfristiger Streikmaßnahmen ab dem 6. ununterbrochenen Streiktag je Anlass der Arbeitskampfmaßnahme in Höhe der gesamten Tage der ununterbrochenen Schließung erstattet. Dabei errechnet sich der Erstattungsbetrag pro Tag nach der jeweiligen Monatsgebühr bezogen auf 21 Betreuungstage.

Der Umfang der Erstattung richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung wegen eines Streiks keine Betreuung anbieten kann.

Eine Erstattung entfällt für die Tage, an denen für das Kind ein im Rahmen der eingeschränkten Betreuung oder Notbetreuung ermöglichter Betreuungsplatz angemeldet und zugesagt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind die Einrichtung aus persönlichen Gründen nicht aufsuchen konnte (z. B. krankheitsbedingt).

Die Gebühren für die Versorgung mit Mittagessen können dem Gebührenschuldner pro anerkanntem streikbedingten Erstattungstag in Höhe der nach Abs. 3 vorgesehenen Beträge (2,00 bzw.1,00 EUR pro Tag) erstattet werden.

Gewährte Ermäßigungen und Zahlungsrückstände sind zu berücksichtigen und führen zu entsprechenden Abzügen. Die Erstattung erfolgt durch Verrechnung mit dem Folgemonat. Für Kinder, die die Einrichtung zum Zeitpunkt der Erstattung nicht mehr besuchen, wird der Betrag ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nach Beendigung der Streikmaßnahme. Eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich. Die Gebühren für die Versorgung mit Mittagessen können dem Gebührenschuldner pro anerkannten streikbedingten Erstattungstag in Höhe der nach Abs. 4 vorgesehenen Beträge (2,00 bzw. 1,00 EUR pro Tag) erstattet werden.

Gewährte Ermäßigungen und Zahlungsrückstände sind zu berücksichtigen und führen zu entsprechenden Abzügen. Die Erstattung erfolgt durch Verrechnung mit dem Folgemonat. Für Kinder, die die Einrichtung zum Zeitpunkt der Erstattung nicht mehr besuchen, wird der Betrag ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nach Beendigung der Streikmaßnahme. Eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 11 Gebühren für kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen

Für die Betreuung der Kinder in einem kooperativen Hort an einer Ganztagsgrundschule werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Kooperative Horte werden bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagbetreuung angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen mit dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss. In den Schulferien erfolgt eine ganztägige Betreuung.

Die Betreuungsgebühr beträgt 96,00 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

§ 12 Gebühren für sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII (Schulkindbetreuung)

Für die Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 c) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Die Schulkindbetreuung wird bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagbetreuung angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen nach dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss.

Die Betreuungsgebühr beträgt bei einer Betreuung im Umfang von weniger als 10 Stunden pro Woche 66,00 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

Neue Regelung – erforderlich durch Einführung von teilgebundenen Ganztagsgrundschulen mit kooperativem Hort.

Neue Regelung – erforderlich durch Einführung von teilgebundenen Ganztagsgrundschulen ohne kooperative Horte.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Zahlungspflicht

- Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Betreuungstag.
- (2) Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht. Die Gebühr ist zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Für Kinderspielkreise, die wegen der Schließung während der jährlichen gesetzlichen Schulferien nur 9 Monate im Kalenderjahr geöffnet sind, werden die darauf entfallenden Gebühren, bezogen auf das Jahr, für einen Zeitraum von 11 Monaten erhoben. Die Gebühr wird im jeweiligen Hauptsommerferienmonat nicht eingezogen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. werden gebührenpflichtig in Tagespflege betreut, werden die Betreuungsgebühren nach § 2 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 % und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.

Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr. Er ist für jedes Kita-Jahr neu zu stellen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld und Zahlungspflicht

- Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Betreuungsverhältnis gem. §§ 3, 4 bzw. 5 beendet worden ist.
- (2) Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht.
- Die Gebühr ist zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um Jahresgebühren, die in 12 Teilbeträgen monatlich fällig werden.
- Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 14 Ermäßigungen

(1) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig (ohne Berücksichtigung der Gebühren für die Mittagsverpflegung) eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. werden gebührenpflichtig in Kindertagespflege betreut, werden die Betreuungsgebühren nach §§ 10, 11 oder 12 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 % und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.

Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden und für die nach § 10 Abs. 8 dieser Satzung eine Gebühr gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kinder, die ergänzend zur Kita-Betreuung Kindertagespflege als Randzeitenbetreuung erhalten.

Die Ermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr. Er ist für jedes Kita-Jahr neu zu stellen.

Redaktionell überarbeitet.

Regelung für Kinderspielkreise gestrichen, da als Betreuungsform in Neustadt a. Rbge. nicht mehr angeboten.

Redaktionell überarbeitet.

Angepasst an neue gesetzliche Regelung zur Beitragsfreiheit (siehe oben § 10 Absatz 8) (2) Auf Antrag wird Eltern, die eine Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten, eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen gewährt, soweit nicht vorrangige Leistungen für den gleichen Zweck gewährt werden können. Die Ablehnung entsprechender Leistungen, z. B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, ist bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Die Benutzungsgebühr wird den Gebührenschuldnern gegenüber durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 03.06.2010

- 1. Änderungssatzung: Neustadt a. Rbge., den 30.06.2011
- 2. Änderungssatzung: Neustadt a. Rbge., den 23.07.2015

Stadt Neustadt am Rübenberge

gez. Uwe Sternbeck Bürgermeister

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderspielkreise der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 04.06.1998 nebst Nachtragssatzungen vom 06.07.2000 und vom 06.05.2004 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 06.07.2006

Stadt Neustadt am Rübenberge

gez. Uwe Sternbeck Bürgermeister Auf Antrag wird Eltern, die eine Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten, eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen gewährt, soweit nicht vorrangige Leistungen für den gleichen Zweck gewährt werden können. Die Ablehnung entsprechender Leistungen, z. B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, ist bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Eltern, Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Die Gebühr wird den Gebührenschuldnern gegenüber durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Unbillige Härte

Stellen Regelungen dieser Satzung im Einzelfall eine besonders unbillige Härte dar, so ist der Bürgermeister ermächtigt, abweichende Regelungen zu treffen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergarten-, Kinderspielkreis-, Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge." In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.06.2016 und die "Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neustadt a. Rbge." Vom 06.07.2006 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 01.11.2018

Stadt Neustadt am Rübenberge

gez. Uwe Sternbeck Bürgermeister Neu aufgenommen.